



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin
Landrätin des Landkreises Lüchow-Dannenberg
Frau Dagmar Schulz
Postfach 12 52
29439 Lüchow (Wendland)

Schm 31/3. 23
Resolution NT ?

Vb1

bearbeitet von:
Frau Lerbs

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-0
Fax +49 30 18 527-1999

poststelle@bmas.bund.de

www.bmas.de

Berlin, 21. März 2023

AZ: Vb1-50120

Ihr Schreiben vom 8. März 2023; Ihr Zeichen: 00.00.01

Sehr geehrte Frau Landrätin,

vielen Dank für Ihr oben genanntes Schreiben, mit dem Sie auf die aktuellen Energiepreissteigerungen und deren Auswirkungen auf leistungsberechtigte Haushalte der sozialen Mindestsicherung hinweisen. Vor diesem Hintergrund appellieren Sie an die Bundesregierung, die Regelsätze der sozialen Mindestsicherung unverzüglich anzuheben.

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist es ein großes Anliegen, vor allem Menschen mit niedrigem Einkommen vor einer übermäßigen zusätzlichen Belastung durch gestiegene Energiekosten zu schützen. Denn diese Personen verfügen über die geringsten finanziellen Ressourcen und müssen einen großen Teil ihres Einkommens zur Deckung der Grundbedarfe aufwenden. Die Bundesregierung hat deshalb bereits vielfältige Maßnahmen zur finanziellen Entlastung ergriffen. Mit Blick auf die soziale Mindestsicherung ist dabei zu unterscheiden zwischen den mit dem Regelbedarf gedeckten Aufwendungen für Haushaltsstrom (a) und den Aufwendungen für Heizenergie (b).

U-Bahn 2, 5, 6: Mohrenstraße / Unter den Linden
Bus 300: Mohrenstraße
S-Bahn 1, 2, 25: Brandenburger Tor

(a) Haushaltsstrom

In der jüngsten Vergangenheit wurden mit den beiden Entlastungspaketen für viele Betroffene schnelle und praktikable Lösungen gefunden. Hierzu gehörte beispielsweise die finanzielle Entlastung mittels Einmalzahlungen. Hinzu kamen weitere Unterstützungsmaßnahmen, zu denen auch die Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 gehört, welche sich dämpfend auf den Strompreisanstieg ausgewirkt hat.

Entscheidend für den Umgang mit gestiegenen Kosten für Strom wird in diesem Jahr auch und insbesondere die am 15. Dezember 2022 vom Bundestag beschlossene Einführung der Preisbremsen für Strom, Erdgas und Wärme sein.

Im Falle der Strompreisbremse für private Haushalte wird der Strompreis für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs effektiv auf 40ct/kWh gedeckelt. Dieser Preis schließt alle Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte mit ein. Indem sich die monatliche Entlastung auf einen Teil des früheren Verbrauchs beschränkt, werden Anreize zum Energiesparen erhalten. Die Strompreisbremse gilt für alle Stromkundinnen und Stromkunden seit dem 1. Januar 2023. Die Auszahlung der Entlastungsbeträge für Januar und Februar 2023 erfolgt wegen der erforderlichen Umsetzung durch die Versorgungsunternehmen im März 2023.

Innerhalb der Strompreisbremse wurden ferner Regelungen zur Missbrauchsprävention getroffen. Insbesondere dürfen Energieversorgungsunternehmen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht erhöhen. Ist eine Erhöhung sachlich begründet, liegt die Beweislast im Verfahren vor dem Bundeskartellamt bei dem Unternehmen selbst. Auch diese Regelungen zielen darauf ab, Stromkundinnen und Stromkunden vor nicht gerechtfertigten Strompreiserhöhungen zu schützen.

Darüber hinaus muss auch der Anstieg der Netzentgelte im deutschen Stromnetz gedämpft werden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Stromkosten und werden somit von den Stromkundinnen und -kunden getragen. Die Bundesregierung will die Übertragungsnetzentgelte im Jahr 2023 durch einen Zuschuss in Höhe von 12,84 Milliarden Euro auf dem Niveau des Jahres 2022 stabilisieren.

Vor allem ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass im Rahmen des Bürgergeldgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2023 eine Verbesserung der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erzielt wurde. Bislang hat die Fortschreibung der Regelbedarfe die Inflationsentwicklung nur deutlich zeitversetzt abgebildet. Durch die Änderung der Fortschreibung der Regelbedarfe erhält die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung im

aktuellen Zeitraum eine stärkere Gewichtung. Dadurch wird die aktuelle Entwicklung regelbedarfsrelevanter Preise und Dienstleistungen zeitnaher und damit wirksamer widergespiegelt. Dies hat zum 1. Januar 2023 zu einer deutlichen Anhebung der Regelsätze geführt, beispielsweise Erhöhung des monatlichen Regelsatzes um 53 Euro für eine alleinstehende Person (Regelbedarfsstufe 1). Damit wird das Ziel verfolgt, das soziokulturelle Existenzminimum auch in Krisenzeiten mit hohen Preissteigerungsraten verlässlich abzusichern.

Darüber hinaus bringen Sie Ihre Sorge zum Ausdruck, dass die Betroffenen vor dem Entstehen von Stromschulden gesondert geschützt werden müssen. Deshalb möchte ich hierauf im Folgenden ergänzend eingehen.

Soweit die Energieversorgung wegen finanzieller Engpässe in Frage steht, bieten die genannten Mindestsicherungssysteme einen guten Schutz. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Betroffenen - möglichst frühzeitig - an die jeweiligen Behörden (Jobcenter oder Sozialamt) wenden, um Hilfe zu bekommen. Der Energieversorger kann dies schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht von sich aus tun. Zudem dürften ihm im Regelfall weder der Status eines Kunden als Leistungsempfänger nach dem SGB II oder SGB XII noch die konkret zuständige Behörde bekannt sein. Der Energieversorger ist verpflichtet Kunden, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten, darauf aufmerksam machen, dass sie sich an das örtliche Jobcenter oder Sozialamt wenden können. Dies gilt auch für Kunden, die bisher noch keine Leistungsempfänger waren.

Darüber hinaus bestehen sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II als auch in der Sozialhilfe nach dem SGB XII **Unterstützungsmöglichkeiten, um Stromsperrern zu verhindern**. Näheres hierzu finden Sie in der Anlage.

(b) Heizenergie

Für Personen, die existenzsichernde Leistungen der sozialen Mindestsicherung erhalten, werden angemessene Aufwendungen für Heizenergie im Rahmen der Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Dies gilt auch für etwaige Nachforderungen von Heizkosten. Unter den genannten Voraussetzungen werden also Bedarfe für Heizenergie durch die soziale Mindestsicherung vollumfänglich gedeckt.

Für Personen mit niedrigem Haushaltseinkommen, bei denen wegen hoher Nachforderungen für die Beheizung finanzielle Hilfebedürftigkeit entsteht, gilt Folgendes. Grundsätzlich übernimmt der kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung auch die Heizkostennachforderung. Bei Angemessenheit werden die Bedarfe für Heizung in tatsächlicher Höhe berücksichtigt.

Nachforderungen für Heizenergie fallen dann auch unter die ergänzende Härtefallregelung des § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II (3-Monatsregelung).

Auch für Personen, die nicht im Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII sind, können vom Träger der Sozialhilfe angemessene und rechtlich zulässige Nachforderungen von Heizkosten bzw. Aufwendungen für Heizmittelbevorratungen als zu berücksichtigende Bedarfe zur aktuell bewohnten Unterkunft anerkannt werden. Personen, die ihren Lebensunterhalt grundsätzlich selbst bestreiten können, deren Einkommen und Vermögen aber nicht ausreicht, um eine Heizkostennachzahlung oder Rechnung für eine Heizmittelbevorratung zu begleichen, können also beim Träger der Sozialhilfe einen Leistungsantrag für den Fälligkeitsmonat der Nachzahlung stellen. Es ist bei diesem Personenkreis und damit auch für Rentnerinnen und Rentner demzufolge möglich, dass allein wegen dieser „Bedarfsspitze“ nur für den Fälligkeitsmonat ein Anspruch auf Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt besteht.

Im SGB XII gibt es keine entsprechende „3-Monatsregelung“. Voraussetzung für eine Anerkennung von Aufwendungen für Heizkostennachzahlungen und Heizmittelbevorratungen für nicht im Leistungsbezug stehende Personen als einmaliger Bedarf ist deshalb, dass der Leistungsantrag spätestens im Fälligkeitsmonat gestellt wird. Bei späterer Antragstellung ist eine Berücksichtigung dieses Bedarfs im Antragsmonat nicht mehr zulässig. Es handelt sich dann um Schulden, die unter den Voraussetzungen des § 36 Absatz 1 SGB XII übernommen werden können. Dies gilt grundsätzlich auch für in den Anwendungsbereich des SGB II fallenden Personenkreises nach Ablauf der 3-Monatsregelung des § 37 SGB II Absatz 2 Satz 3 SGB II.

➤ **Fazit**

Die Bundesregierung verfolgt einen umfassenden Ansatz zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums, der sich nicht auf einzelne Bedarfselemente konzentriert. Solange finanzielle Hilfebedürftigkeit vorliegt, garantieren in Deutschland die Leistungen der Mindestsicherungssysteme den existenznotwendigen Lebensunterhalt. Dieser umfasst auch den Energiebedarf. Bei erwerbsfähigen Personen beinhaltet die Unterstützung jedoch nicht allein eine Deckung des Lebensunterhalts, sondern auch die Aktivierung in Arbeit. Erwerbsfähige Personen werden „gefördert und gefordert“ mit dem Ziel einer auskömmlichen Beschäftigung. Dies ist die beste Option für die Deckung von Aufwendungen für Energiebedarfe.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass neben den bereits getroffenen Maßnahmen keinerlei Handlungsbedarf mehr bestünde. Ich kann Ihnen versichern, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anhand der aktuellen Rahmenbedingungen fortlaufend prüft, ob

vor dem Hintergrund der jeweiligen Entwicklungen eine zusätzliche Unterstützung, insbesondere für Personen mit geringem Einkommen, erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Lerbs

Anlagen



Anlage

Vermeidung Stromsperrern

- Soweit Zahlungsverpflichtungen für Energiekosten nicht erfüllt werden können und die Energiezufuhr gesperrt wurde oder dies droht, kommen Darlehen oder im Ausnahmefall auch Zuschüsse (nicht rückzahlbare Leistungen) in Betracht (vgl. §§ 24 Absatz 1, 22 Absatz 8 SGB II; §§ 37 Absatz 1, 36 Absatz 1 SGB XII).
- Dies gilt gegebenenfalls auch für sog. Altschulden, also für Energieschulden, die bereits vor dem Leistungsbezug oder der erstmaligen Kenntnis des Jobcenters oder des Sozialamts fällig geworden waren. Denn die drohende Sperrung der Stromversorgung kann eine der Wohnungslosigkeit vergleichbare Notlage darstellen.
- Diese Leistungen zur Abwendung einer Sperrung der Energieversorgung können auch Personen beziehungsweise Haushalte erhalten, die zum Zeitpunkt der Entstehung von Energieschulden nicht im Leistungsbezug waren, die Schulden aber aus eigenen Mitteln nicht zurückzahlen können und deshalb ansonsten nicht hilfebedürftig sind (vgl. § 21 Satz 2 SGB XII i. V. m. § 36 Absatz 1 SGB XII).
- Damit kann sich jedermann bei Problemen mit Energierechnungen an staatliche Stellen wenden.
- Um die Gefahr einer Stromsperrung bereits im Vorfeld zu vermeiden, können zudem sowohl Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch der Sozialhilfe unmittelbar an den Energieversorger erbracht werden (sogenannte Direktzahlung, vgl. § 24 Absatz 2, § 22 Absatz 7 SGB II; § 35a Absatz 3 SGB XII).
- Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Versorgungsunterbrechungen auf Grund von Zahlungsrückständen des Kunden grundsätzlich nur unter engen Voraussetzungen möglich sind. Auf die Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 und 3 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) wird verwiesen.